

VHC - VERORDNUNG ZU ARTIKEL 9 - STANDARDISIERTES MUSTER FÜR DIE ERFASSUNG OFFENZULEGENDER DATEN

Die in Bezug genommenen Vorschriften sind solche des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz: VHC):
AFK = Angehöriger der Fachkreise im Sinne des Artikel 2.2 VHC
IFK = Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen im Sinne des Artikels 2.2 VHC
F&E = Forschung und Entwicklung
Berichtszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr